



An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus
6901 Bregenz

Per Email: gesetzgebung@vorarlberg.at

Wien, am 2. September 2016

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz (V. ADG) novelliert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab:

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Novelle

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU in das Vorarlberger Landesrecht. Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie sind Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmer_innen der Union und ihrer Familienangehörigen zu benennen, deren Zuständigkeit sich aus Art. 4 der Richtlinie ergibt.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird – durchaus nachvollziehbar – der Aufgabenbereich des Landesvolksanwaltes erweitert anstatt neue Stellen zu schaffen.

Neben den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU wird der bereits existierende Monitoringausschuss nun auch gesetzlich verankert. Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat zum Zweck der Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen Monitoringausschuss einzurichten.

2. Monitoringausschuss

§ 12 Abs. 1 V. ADG setzt die Antidiskriminierungsstelle als Stelle zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von

Menschen mit Behinderungen ein. Da der Monitoringausschuss bereits eingerichtet ist, ergeben sich nach Ansicht des Gesetzgebers keine Änderungen bei den unmittelbaren Kostenfolgen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe normiert § 11 Abs . 2 V. ADG nunmehr klarstellend, dass die Antidiskriminierungsstelle Vertreter_inn von Behindertenorganisationen beiziehen kann und zu diesem Zweck einen Monitoringausschuss einzurichten hat.

Außer der Bestellung für drei Jahre, sollen alle weiteren Bereiche, wie Geschäftsführung, Bestellung und Abberufung der Ersatz-/Mitglieder, Aufgaben, Aufwandsentschädigung, Eingang in die zu erlassende Geschäftsordnung finden.

Neben Art. 33 der CRPD bilden die so genannten „Pariser Prinzipien“ den Rahmen für die Einrichtung von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Sie müssen über eine gesetzliche Grundlage, einen klaren Auftrag sowie eine ausreichende Infrastruktur und eine angemessene Finanzierung verfügen. Sie müssen gegenüber der Verwaltung unabhängig sein und aus unabhängigen Expert_innen benachteiligter Gruppen, der Wissenschaft und von Menschenrechtsorganisationen bestehen. Angehörige der Verwaltung sind nur beratend – also ohne Stimmrecht – einzubeziehen.

Das CRPD-Komitee der UNO hat in seinen Handlungsempfehlungen (Punkt 52-54) anlässlich der Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 besonders darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit nur gesichert ist, wenn es ein transparentes Budget gibt, das autonom vom Monitoringausschuss verwaltet wird.

Zu den Aufgaben dieser Institution gehört es,

- Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen an Gesetzgebung und Verwaltung zu richten,
- Einzelpersonen zu unterstützen,
- die Umsetzung internationaler Konventionen sowie die Ratifikation von Menschenrechts-verträgen kritisch zu begleiten,
- die Menschenrechtsbildung voranzutreiben und
- Forschungsprogramme zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen Landesstellen ist besonders wichtig, damit die Stelle effizient arbeiten kann. Daher sollte im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Landesorgane dem Monitoringausschuss relevante Informationen in angemessener Frist zur Verfügung stellen und mit ihm zusammenarbeiten müssen.

Die Überwachung dieser Stelle muss sich auf alle Angelegenheiten des Landes Vorarlberg beziehen. Damit ist neben der Vorarlberger Landesregierung und ihrer nachgeordneten Dienststellen auch der Landtag von der Überwachung umfasst. Diese umfassende Überwachungsbefugnis sollte ausdrücklich angeordnet werden.

Ein jährlicher Bericht des Monitoringausschusses ist wichtig für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der CRPD. Dieser sollte dem Landtag als demokratisch legitimiertem Organ des Landes sowie der Landesregierung erstattet werden.

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sollte im Sinne der Förderung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen bei Selbstvertreter_innen liegen.

Gemäß § 11 Abs. V. ADG liegt die Leitung des Monitoringausschusses beim Landesvolksanwalt. Im Sinne der Unabhängigkeit des Monitoringausschusses sollten dessen Ersatz-/Mitglieder selbst den Vorsitz wählen.

Weiters ist es unumgänglich, gesetzlich ein ausreichendes, transparentes, valorisiertes und autonom verwaltetes Budget sicherzustellen, das insbesondere folgende Posten abdeckt:

- Abgeltung der Arbeit der Mitglieder,
- Zuteilung des notwendigen Personals,
- die notwendigen barrierefreien Räume für Veranstaltungen,
- ein ausreichendes Budget für Gebärdensprachdolmetschung und barrierefreie Veranstaltungen oder Leichter-Lesen-Versionen von Publikation des Monitoringausschusses,
- die notwendigen Ressourcen für eine barrierefreie Website.

Der Klagsverband regt daher an:

- **die Handlungsempfehlungen des UN-Komitees vollinhaltlich umzusetzen,**
- **die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Ersatz-/Mitglieder des Monitoringausschusses gesetzlich festzulegen**
- **die Organe des Landes zur Zusammenarbeit mit und zur Weitergabe von Informationen an den Monitoringausschuss zu verpflichten,**
- **ausdrücklich zu normieren, dass Gesetzgebung und Vollziehung des Landes der Überwachung des Monitoringausschusses unterliegen,**
- **jährlich einen Bericht des Monitoringausschusses an den Landtag vorzusehen,**
- **den Umfang der Unterstützung durch die Landesregierung verbindlich zu definieren,**
- **ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen und**
- **die Mitarbeit im Monitoringausschuss abzugelten.**

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Vorarlberg zu leisten!

Mag.^a Andrea Ludwig
Leitung Rechtsdurchsetzung